

BKK *Extra* 13



Betriebsprüfung



Alles Wichtige zur Betriebsprüfung

Alle Jahre wieder – spätestens nach vier Jahren – erscheinen die Betriebsprüfer der Rentenversicherungsträger, um die Richtigkeit der Versicherungspflicht oder -freiheit, die Beitragsberechnung, die Abgabe der Meldungen und die Beitragszahlung in den Betrieben zu überprüfen.

Als Arbeitgeber tragen Sie das Risiko eventueller Nachzahlungen fast ganz alleine – nur die Abgaben für drei Monatsgehälter können Sie in der Regel dem Mitarbeiter nachträglich anlasten.

Die Krankenkassen, häufig Ihr wichtigster Ansprechpartner bei Fragen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, werden nicht an der Betriebsprüfung beteiligt – zumindest nicht automatisch. Dennoch müssen Sie auf die Krankenkasse bei der Prüfung nicht verzichten: Sie können die BKK zur Prüfung einladen. Das sollten Sie umgehend nach Eingang der Prüfungsanordnung tun. Denn erst dann kann die BKK dem Rentenversicherungsträger Ihren Wunsch mitteilen. Die Beteiligung der BKK empfiehlt sich immer dann, wenn Sie Entscheidungen bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung aufgrund einer Beratung durch die BKK getroffen haben. Ist der Betriebsprüfer bei einem Sachverhalt anderer Meinung, haben Sie kompetente Unterstützung.

Sollten Sie Fragen zu einer anstehenden Betriebsprüfung haben oder brauchen Sie unsere Unterstützung, dann wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK

Auf ein Wort	3					
1 Prüfung bei den Arbeitgebern	16					
1.1 Allgemeines	16	1.7.2.2	Arbeitsentgelt, Berechnung und Zuordnung der Beiträge	23	1.13.6 Säumniszuschläge	29
1.2 Die eigentliche Betriebsprüfung	16	1.7.2.3	Entgeltunterlagen	23	1.13.7 Aussetzung der Vollziehung	29
1.2.1 Planung	16	1.7.2.4	Meldungen	23	2 Versicherungspflicht allgemein	30
1.2.2 Anündigung	17	1.7.2.5	Beitragsentrichtung	23	3 Versicherungspflicht: Arbeitsentgelt	32
1.2.3 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers	17	1.7.2.6	Prüfungsablauf	23	3.1 Bedeutung und Begriff des Arbeitsentgelts	32
1.2.4 Ort der Prüfung	17	1.7.2.7	Umlagen	23	3.2 Bezeichnung und Form des Arbeitsentgelts	32
1.2.5 Ad-hoc-Prüfung	17	1.7.2.8	Wertguthaben	23	3.3 Zeitliche Merkmale des Arbeitsentgelts	32
1.2.6 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung	18	1.7.3	Prüfung im Bereich Unfallversicherung	23	3.4 Herkunft des Arbeitsentgelts	32
1.2.7 Prüfung bei Insolvenzereignissen	18	1.8	Prüfungsabschluss ohne Berücksichtigung der Unfallversicherung	24	3.5 Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und des Lohnsteuerrechts	32
1.2.8 Prüfung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)	18	1.8.1	Verwaltungsakt	24	4 Versicherungspflicht: Krankenversicherung	34
1.2.9 Prüfung der Umlage für das Insolvenzgeld	19	1.8.2	Zahlungsfrist	24	5 Versicherungspflicht: Pflegeversicherung	35
1.2.10 Prüfung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben	19	1.8.3	Zu Unrecht gezahlte Beiträge	24	5.1 Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung	35
1.3 Ausschluss von Mehrfachprüfungen	19	1.8.4	Säumniszuschläge	25	5.2 Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung	35
1.3.1 Allgemeines	19	1.9	Prüfungsabschluss im Auftrag der Unfallversicherung	26	5.3 Mitglieder der privaten Krankenversicherung	36
1.3.2 Abrechnende Stellen	19	1.10	Unterrichtung der Einzugsstellen	26	5.4 Kündigung eines privaten Pflegeversicherungsvertrages	36
1.4 Aufzeichnungspflichten und Entgeltunterlagen	20	1.11	Summenbeitragsbescheid	26	6 Versicherungspflicht: Renten-/Arbeitslosenversicherung	37
1.5 Lohnkonto	21	1.11.1	Gemeldete Arbeitnehmer	27		
1.6 Beitragsabrechnung	21	1.11.2	Nicht gemeldete Arbeitnehmer	27		
1.7 Umfang der Betriebsprüfung	22	1.12	Unterrichtung der Unfallversicherung	28		
1.7.1 Allgemeines	22	1.12.1	Allgemeines	28		
1.7.2 Prüfungsrelevante Sachverhalte	22	1.12.2	Folgeverfahren	28		
1.7.2.1 Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit	22	1.13	Aussetzung der Vollziehung	28		
		1.13.1	Prüfbericht	28		
		1.13.2	Prüfmitteilung	28		
		1.13.3	Aufbewahrungspflichten	28		
		1.13.4	Zahlungsfrist	28		
		1.13.5	Zu Unrecht gezahlte Beiträge	29		

6.1	Rentenversicherung	37	10	Befreiung von der Versicherungspflicht	42	11.1.4.3.3	Ermittlung des Jahresarbeitsentgeltes zur Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. der Versicherungsfreiheit bei einem geringfügig entlohnt beschäftigten Arbeitnehmer	52
6.2	Arbeitslosenversicherung	37	10.1	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht	42	11.1.4.3.4	Familienbeihilfen	52
7	Versicherungspflicht bei Arbeitsunterbrechungen	38	10.2	Befreiung von der Pflegeversicherungspflicht	44	11.1.4.3.5	Familienzuschläge	52
7.1	Voraussetzung für die Versicherungspflicht	38	10.3	Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	44	11.1.4.3.6	Kinderzuschläge	52
7.2	Beschäftigungsfiktion bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt	38	10.4	Arbeitslosenversicherung	45	11.1.4.3.7	Mehrarbeitsvergütungen	52
7.3	Bezug von Entgeltersatzleistungen	38	11	Versicherungsfreiheit	46	11.1.4.3.8	Urlaubsabgeltungen	52
7.4	Zusammenrechnung unterschiedlicher Unterbrechungstatbestände	39	11.1	Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung	46	11.1.4.3.9	Vermögenswirksam angelegte Beträge	52
8	Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung	40	11.1.1	Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze	46	11.1.4.3.10	Versorgungsbezüge (Pensionen)	53
8.1	Allgemeines	40	11.1.2	Prüfung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	47	11.1.4.3.11	Weihnachtszuwendungen	53
8.2	Beiträge	40	11.1.3	Allgemeine oder besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	47	11.1.4.3.12	Werkswohnungen	53
9	Ende der Mitgliedschaft/des Versicherungsverhältnisses	41	11.1.4	Auf das Jahresarbeitsentgelt anzurechnende Bezüge	47	11.1.4.3.13	Zulagen	53
9.1	Tod des Mitglieds	41	11.1.4.1	Belegschaftsrabatte	49	11.1.4.3.14	Steuerfreie Zulagen	53
9.2	Ende der Beschäftigung	41	11.1.4.2	Bereitschaftsdienstvergütung	50	11.1.4.3.15	Kurzarbeit	53
9.3	Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	41	11.1.4.3	Einmalzahlungen (Sonderzahlungen)	50	11.1.4.3.16	Wiedereingliederung ins Erwerbsleben	53
9.4	Ende des Versicherungsverhältnisses in der Renten- und Arbeitslosenversicherung	41	11.1.4.3.1	Berücksichtigung des Zuflussprinzips bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung	50	11.1.4.4	Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	53
			11.1.4.3.2	Ermittlung des Jahresarbeitsentgeltes zur Beurteilung der Versicherungspflicht/-freiheit	51	11.1.5	Jahresarbeitsentgelt bei schwankendem Arbeitsentgelt	54
						11.1.6	Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	54
						11.1.7	Jahresarbeitsentgelt bei Mehrfachbeschäftigten	55
						11.1.8	Arbeitgeberwechsel	55

11.1.9	Erstmalige Beschäftigungsaufnahme und Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze	55	12.4.1	Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen	62	12.5.5.2	Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen	68
11.1.10	Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	56	12.4.2	Zusammenrechnung einer Hauptbeschäftigung mit geringfügig entlohten Beschäftigungen	62	12.5.5.3	Nachträgliche Feststellung der unzulässigen Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	68
11.1.11	Verminderung des Jahresarbeitsentgelts durch Entgeltumwandlungen	56	12.4.3	Besonderheiten in der Arbeitslosenversicherung	62	12.5.5.4	Ausschluss der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	68
11.1.12	Versicherungsfreiheit für 55-Jährige	57	12.4.4	Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung	64	12.6	Kurzfristige Beschäftigung	69
11.2	Versicherungsfreiheit – Rentenversicherung	57	12.4.5	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben Elternzeit	65	12.6.1	Drei Monate oder 70 Arbeitstage?	70
11.2.1	Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft	58	12.5	Rentenversicherung bei geringfügig entlohten Beschäftigungen, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden	65	12.6.2	Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen	70
11.3	Versicherungsfreiheit – Arbeitslosenversicherung	58	12.5.1	Rentenversicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte	65	12.6.3	Rahmenvereinbarung	71
11.3.1	Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft	58	12.5.2	Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	66	12.6.4	Berufsmäßigkeit	72
12	Geringfügige Beschäftigung	59	12.5.3	Wirkung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit	66	12.6.4.1	Gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen	73
12.1	Allgemeines	59	12.5.4	Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen	67	12.6.4.2	Nicht nur gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen	73
12.2	Begriff geringfügige/kurzfristige Beschäftigung	59	12.5.5	Rentenversicherungsrechtliche Behandlung geringfügig entlohter Beschäftigungen, die nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen werden	67	12.7	Überschreiten der Arbeitsentgelt- und Zeitgrenzen	75
12.3	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen	59	12.5.5.1	Altersrentner und Versorgungsbezieher	68	12.7.1	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen	75
12.3.1	Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR	60				12.7.2	Kurzfristige Beschäftigungen	76
12.3.2	Ermittlung des Arbeitsentgelts	60				12.7.3	Mehrfachbeschäftigungen	78
12.3.2.1	Schwankendes Arbeitsentgelt	60				12.7.3.1	Pflichten des Arbeitgebers	78
12.3.2.2	Einmalige Einnahmen/Sonderzuwendungen	60				12.7.3.2	Pflichten des Arbeitnehmers	78
12.4	Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen	62				12.7.3.3	Einstellungsbogen gibt Klarheit	78
						12.7.3.4	Ordnungswidriges Handeln	78
						12.8	Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte	78

12.8.1	Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	79	12.9.3	Kurzfristige Beschäftigungen	86	14.2.3.1	Kranken- und Pflegeversicherung	96
12.8.1.1	Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	79	12.9.4	Sofortmeldung	86	14.2.3.2	Renten- und Arbeitslosenversicherung	97
12.8.1.2	Versicherungsfreie oder nicht versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte	80	12.9.5	Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten	87	14.3	Geringverdienergrenze	97
12.8.1.3	Werkstudenten	80	12.10	Zuständige Einzugsstelle	87	14.4	Nicht vorgeschriebene Praktika	98
12.8.1.4	Praktikanten	80	12.11	Übergangsregelung vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018	88	14.4.1	Zwischenpraktika	98
12.8.1.4.1	Vorgeschriebene Praktika	80	13	Beschäftigte Studenten	89	14.4.1.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	98
12.8.1.4.2	Nicht vorgeschriebene Praktika	81	13.1	Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	89	14.4.1.2	Rentenversicherung	98
12.8.2	Beiträge zur Rentenversicherung	81	13.2	Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen	90	14.4.2	Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika	98
12.8.2.1	Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	81	13.3	Kurzfristige Beschäftigungen	91	15	Meldeverfahren	100
12.8.2.2	Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung	81	13.4	Berufsmäßigkeit	92	15.1	Allgemeines zum Meldeverfahren	100
12.8.2.3	Mindestbeitragsbemessungsgrundlage	82	13.5	Beiträge	92	15.2	Entgeltunterlagen	100
12.8.3	Verteilung der Beitragslast	82	13.6	Duale Studiengänge	93	15.3	Meldepflicht des Arbeitgebers	101
12.8.3.1	Praktikanten	83	14	Praktikanten	94	15.3.1	Weitere Angaben bei der Anmeldung	103
12.8.3.1.1	Vorgeschriebene Praktika	83	14.1	Allgemeines	94	15.3.2	Weitere Angaben bei allen Entgeltmeldungen	103
12.8.3.1.2	Nicht vorgeschriebene Praktika	83	14.2	Vorgeschriebene Praktika	94	15.3.3	Weitere Angaben bei der Meldung im Störfall	103
12.8.4	Berechnung und Abführung der Beiträge	84	14.2.1	Zwischenpraktika	95	15.3.4	Meldung zur Abfrage der Versicherungsnummer	103
12.9	Meldungen	84	14.2.1.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	95	15.3.5	Sofortmeldung	103
12.9.1	Grundsätzliches	84	14.2.1.2	Rentenversicherung	95	15.3.6	Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen	104
12.9.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen	85	14.2.2	Vorpraktika	95	15.4	Meldungen	104
12.9.2.1	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben versicherungspflichtiger Beschäftigung	86	14.2.2.1	Kranken- und Pflegeversicherung	95	15.4.1	Anmeldungen	104
			14.2.2.2	Renten- und Arbeitslosenversicherung	96	15.4.1.1	Beschäftigungsbeginn	104
			14.2.3	Nachpraktika	96			

Inhalt

15.4.1.2	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel	104	15.5.5	Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	105	15.6.3.2	Meldung der Einmalzahlung mit der nächsten Meldung	108
15.4.1.3	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	104	15.5.6	Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	105	15.6.3.3	Sondermeldungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Abgabegrund „54“	108
15.4.1.4	Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	104	15.5.7	Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)	105	15.6.4	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben – Abgabegrund „55“	109
15.4.1.4.1	Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von mehr als einem Monat	104	15.5.8	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	105	15.6.5	Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	109
15.4.1.4.2	Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel	104	15.5.9	Abmeldung wegen Tod	105	15.6.6	Meldung des Unterschiedsbetrags nach § 163 Absatz 5 SGB VI	109
15.4.1.4.3	Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)	105	15.6	Jahresmeldung/ Unterbrechungsmeldungen/ sonstige Entgeltmeldungen	106	15.6.7	Gesonderte Meldung	109
15.4.1.4.4	Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel	105	15.6.1	Jahresmeldung	106	15.6.8	GKV-Monatsmeldung	109
15.5	Abmeldungen	105	15.6.2	Unterbrechungsmeldungen	107	15.7	Meldungen in Insolvenzfällen	110
15.5.1	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung	105	15.6.2.1	Unterbrechung und Ende der Beschäftigung	107	15.7.1	Freigestellte Arbeitnehmer	110
15.5.2	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	105	15.6.2.2	Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	107	15.7.2	Weiterbeschäftigte Arbeitnehmer	110
15.5.3	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	105	15.6.2.3	Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	108	15.8	Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung)	110
15.5.4	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	105	15.6.3	Sondermeldung – Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	108	15.8.1	Übermittlung und Inhalt der UV-Jahresmeldung	111
			15.6.3.1	Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	108	15.9	Stornierungen	111
						15.10	Meldung von Berufsausbildungszeiten	111
						15.10.1	Beginn der Berufsausbildung	111

15.10.2	Ende der Berufsausbildung	112	16.11	Bindungsfrist	118	17.6.1.1	Zeitliche Zuordnung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	129
15.10.3	Meldungen bei Altersteilzeit	112	16.11.1	Bindungsfrist bei Inanspruchnahme von Wahltarifen	118	17.6.1.2	Zuordnung bei beitragsfreien Zeiträumen	129
15.11	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	113	16.12	Unterbrechung der Mitgliedschaft	118	17.6.1.3	Zuordnung bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis	129
15.11.1	Allgemeines	113	16.13	Kündigungsfrist	119	17.6.2	Zuordnung zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres (Märzklause)l	129
15.11.2	Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung	113	16.14	Statuswechsel von Arbeitnehmern aufgrund der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze	120	17.6.2.1	Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	129
16	Krankenkassenwahl	114	16.15	Sonderkündigungsrecht	120	17.6.2.2	Beendetes oder ruhendes Beschäftigungsverhältnis	130
16.1	Ausübung der Krankenkassenwahl	114	16.16	Schließung einer Krankenkasse	121	17.6.3	Beitragsfreiheit im Kalenderjahr der Auszahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	130
16.2	Wählbare Krankenkassen	114	17	Beitragsrecht	122	17.7	Beitragsfreiheit von sonstigen nicht beitragspflichtigen Einnahmen	131
16.3	Beschäftigungs-ort	114	17.1	Beitragspflichtige Einnahmen	122	17.7.1	Arbeitgeberseitige Leistungen	131
16.4	Wohnort	115	17.2	Berechnung der Beiträge zur KV, PV, RV und ALV für Beschäftigte	122	17.7.2	Sozialleistungen	131
16.5	Form der Krankenkassenwahl	115	17.2.1	Ausgangsdaten	122	17.7.3	Nettoarbeitsentgelt	131
16.6	Beitrittsverfahren	115	17.2.2	Gesamtsozialversicherungsbeitrag	123	17.7.4	Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen	131
16.6.1	Aktives Wahlrecht	115	17.2.3	Berechnungsvorgang	123	17.7.5	Entgeltunterlagen	132
16.6.2	Passives Wahlrecht	115	17.3	Zeitliche Bestimmungsgroßen	124	17.8	Bestimmungsgrößen/Beitragsbemessungsgrundlage	133
16.7	Ausstellung von Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen	116	17.3.1	Abrechnungszeitraum	124	17.8.1	Beitragsbemessungsgrenzen	133
16.8	Vorlage der Mitgliedsbescheinigung beim Arbeitgeber	116	17.3.2	Beitragspflichtige Zeiten	124			
16.9	Kündigungsverfahren	116	17.3.3	Beitragsfreie Zeiten	125			
16.9.1	Kündigungsfrist	116	17.4	Teilabrechnungszeitraum	126			
16.9.2	Kündigungsbestätigung	117	17.5	Zeitliche Zuordnung des Arbeitsentgelts	126			
16.9.3	Vollzug des Krankenkassenwechsels	117	17.6	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Sonderzuwendungen)	128			
16.9.4	Widerruf einer Kündigung	117	17.6.1	Zeitliche Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	129			
16.10	Keine Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung	118						

17.8.2	Beitragsbemessungsgrenzen für Teilentgeltabrechnungszeiträume bei laufendem Arbeitsentgelt	133	18.2.5	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei gleichem Zuordnungsmonat	140	18.2.13	Qualifizierter Meldedialog bei Mehrfachbeschäftigung seit 2015	145
17.8.3	Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	133	18.2.6	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer im Laufe eines Monats hinzutretenden Beschäftigung	142	18.3	Pflegeversicherung – Beitragsverteilung	146
17.8.4	Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen	134	18.2.7	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen in unterschiedlichen Rechtskreisen bei gleichem Zuordnungsmonat	142	18.4	Geringverdiener	146
17.8.5	Ermittlung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts	134	18.2.8	Hinzutritt oder Wegfall eines Versicherungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats	142	18.4.1	Teilentgeltzeiträume, schwankendes Entgelt	148
18	Beitragsrecht – Beitragstragung 136		18.2.9	Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung neben Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	144	18.4.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	148
18.1	Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	136	18.2.10	Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung Rechtskreis West neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung Rechtskreis Ost	144	18.5	Kurzarbeitergeld	148
18.2	Mehrfachbeschäftigung	136	18.2.11	Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und Insolvenzgeldumlage	145	18.5.1	Kranken- und Pflegeversicherung	149
18.2.1	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt	136	18.2.12	Beitragszuschüsse für freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer	145	18.5.2	Rentenversicherung	149
18.2.2	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	138				18.5.3	Arbeitslosenversicherung	149
18.2.3	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung	138				18.6	Abfindung	150
18.2.4	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei unterschiedlichem Zuordnungsmonat	139				18.7	Arbeitgeberzuschuss	152
						18.7.1	Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer	152
						18.7.1.1	Bemessung des Zuschusses	152
						18.7.1.2	Maßgeblicher Beitragssatz	152
						18.7.1.3	Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage	152
						18.7.2	Privat krankenversicherte Arbeitnehmer	153
						18.7.2.1	Maßgeblicher Beitragssatz	153
						18.7.2.2	Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage	153
						18.7.2.3	Begrenzung auf die Hälfte des aufgewendeten Betrages	154
						18.7.2.4	Anforderungen an das Versicherungsunternehmen	154

18.8	Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung	154	19.1.3	Einzugsstelle für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer	161	20.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	166
18.8.1	Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer	154	19.2	Beitragsabzug	161	20.5	Beitragsoll (voraussichtliche Beitragsschuld)	167
18.8.1.1	Höhe des Beitragszuschusses	155	19.3	Beitragsnachweis	161	20.6	Vereinfachungsregelung (Beitrags- höhe Vormonat)	167
18.8.2	Privat versicherte Arbeitnehmer	155	19.3.1	Allgemeines	161	20.6.1	Allgemeines	167
18.8.2.1	Höhe des Beitragszuschusses	155	19.3.2	Beitragsnachweis	162	20.6.2	Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung	167
18.9	Bereitschaftsdienstvergütung	156	19.3.3	Rechtskreis-kennzeichen	162	20.6.3	Mitarbeiterwechsel	167
18.10	Gesundheitsförderung	156	19.3.4	Dauer-Beitragsnachweis	162	20.6.4	Variable Arbeitsentgeltbestandteile	167
18.11	Gewinnbeteiligung	156	19.3.5	Beitragskorrekturen	162	20.6.5	Definition des Begriffs „regelmäßig“	168
18.12	Jubiläumszuwendung	157	19.3.6	Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung	162	20.6.6	Wirkung der Vereinfachungsregelung	168
18.13	Krankengeld	157	19.3.7	Beitragsgruppen	163	20.6.7	Beitragsoll (Beitragshöhe Vormonat)	168
18.14	Krankengeldzuschuss	157	19.3.8	Mehrere Beschäftigungsbetriebe	163	20.7	Drittletzter Bankarbeitstag	168
18.15	Kurzarbeitergeldzuschuss	157	19.3.9	Null-Beitragsnachweis	163	20.8	Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen	170
18.16	Mahlzeit	158	19.3.10	Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren	163	20.8.1	Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)	170
18.17	Versorgungsbezug	159	19.3.11	Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises	164	20.8.2	Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers	170
18.18	Wertguthaben	159	19.3.12	Spätester Zeitpunkt zur Abgabe der Beitragsnachweise 2016	164	20.9	Beitragsfälligkeit für die Umlagen U1 und U2 und Insolvenzgeld	170
18.18.1	Berechnung der Beiträge	160				20.10	Zahltag – Säumniszuschläge	170
18.18.1.1	Arbeitsphase/ Ansparphase für das Wertguthaben	160						
18.18.1.2	Freistellungsphase	160						
19	Zuständige Einzugsstelle, Beitragsabzug, Beitragsnachweis	161	20	Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	165			
19.1	Einzugsstelle	161	20.1	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	165			
19.1.1	Einzugsstelle für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer	161	20.2	Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld	165			
19.1.2	Einzugsstelle für privat krankenversicherte Arbeitnehmer	161	20.3	Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile	166			

21	Insolvenzgeldumlage	172	21.4.15	Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft	175	22.2.5.2	Schwerbehinderte Menschen	179
21.1	Arbeitgeber unterliegen der Beitragspflicht	172	21.4.16	Ausländische Saisonarbeitskräfte	175	22.2.5.3	Vorstandsvorsitzende, Vorstandsmitglieder, GmbH-Geschäftsführer	179
21.2	Ausnahmen von der Beitragspflicht	172	21.4.17	Einstrahlung und Ausstrahlung	175	22.2.5.4	Personen, die Freiwilligendienst leisten	180
21.3	Umlagesatz	172	21.4.18	Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge	175	22.2.5.5	Ausländische Saisonarbeitskräfte	180
21.4	Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt	172	21.4.19	Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung	175	22.2.5.6	Unständig Beschäftigte	180
21.4.1	Beamte und beamtenähnliche Personen	172	21.5	Berechnung der Umlage	175	22.2.5.7	Ordensangehörige/Ordensgemeinschaften	180
21.4.2	Mehrfachbeschäftigte	173	21.5.1	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	175	22.2.5.8	ABM-Kräfte	181
21.4.3	Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen	173	21.5.2	Märzklauseel	175	22.2.5.9	Teilzeitbeschäftigte – teilweise Anrechnung	181
21.4.4	Geringfügige Beschäftigungen	173	21.6	Nachweis der Umlage	176	22.2.5.10	Dual Studierende	182
21.4.5	Beschäftigungen in der Gleitzone	173	21.7	Einzug und Weiterleitung der Umlage	176	22.2.5.11	Bezuschusste betriebliche Einstiegsqualifizierungen	182
21.4.6	Bezieher von Kurzarbeitergeld, Saison- und Transferkurzarbeitergeld	173	21.8	Feststellung der Teilnahme am Umlageverfahren	176	22.2.6	Für die Feststellung zuständige Krankenkasse	182
21.4.7	Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse und sonstige flexible Arbeitszeitverhältnisse	174	22	Arbeitgeberversicherung	177	22.2.6.1	Allgemeines	182
21.4.8	Ehrenamtliche Tätigkeiten	174	22.1	Allgemeines	177	22.2.6.2	Feststellungsverfahren	183
21.4.9	Einrichtungen der Jugendhilfe	174	22.2	Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren)	177	22.2.6.3	Der Betrieb hat während des ganzen der Feststellung vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden	183
21.4.10	Werkstätten für behinderte Menschen	174	22.2.1	Beteiligte Arbeitgeber	178	22.2.6.4	Der Betrieb hat nicht während des ganzen der Feststellung vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden	183
21.4.11	Assistenzkräfte von behinderten Menschen	174	22.2.2	Mehrere Betriebe	178	22.2.6.5	Errichtung von Betrieben im Laufe eines Kalenderjahres	183
21.4.12	Praktikanten	174	22.2.3	Betriebssitz im Ausland	178	22.2.7	Zeitliche Bindung an die Feststellung	184
21.4.13	Mitarbeiter von Abgeordneten	174	22.2.4	Werkstätten für behinderte Menschen	178			
21.4.14	Mitarbeiter von Gerichtsvollziehern	174	22.2.5	Begriff „Arbeitnehmer“	179			
			22.2.5.1	Auszubildende/ Praktikanten	179			

22.2.8	Erstattungsfähige Aufwendungen	184	22.3	Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren)	189	23	Beitragssätze	192
22.2.8.1	Allgemeines	184				23.1	Krankenversicherung	192
22.2.8.2	Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	184				23.1.1	Allgemeiner Beitragssatz	192
22.2.8.3	Fortzahlung der Vergütung an Auszubildende	185	22.3.1	Allgemeines	189	23.1.2	Ermäßigter Beitragssatz	192
22.2.8.4	Arbeitgeberbeitragsanteile	185	22.3.1.1	Erstattung bei Mutterschaft und Beschäftigungsverbot (U2)	189	23.1.3	Zusatzbeitragsatz	192
22.2.9	Maßgebender Umlagesatz	185	22.3.1.2	Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft und Beschäftigungsverbot	189	23.1.3.1	Durchschnittlicher Zusatzbeitragsatz	192
22.2.10	Fälligkeit des Erstattungsanspruchs	185	22.3.1.3	Erstattungsvoraussetzungen	189	23.1.3.2	Beitragssätze für Rentner/Beitragssätze aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	193
22.2.11	Versagung der Erstattung	186	22.3.1.4	Anspruchsdauer	189	23.2	Beitragssätze zur Arbeitgeberversicherung	193
22.2.12	Aufbringung der Mittel	186	22.3.1.5	Höhe der Erstattung beim Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	189	23.3	Pflegeversicherung	193
22.2.12.1	Allgemeines	186	22.3.1.6	Höhe der Erstattung bei Beschäftigungsverbot	190	23.3.1	Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung	193
22.2.12.2	Umlagesätze	186				23.3.2	Besonderheit Sachsen	194
22.2.12.3	Umlagepflichtige Arbeitsentgelte	186	22.3.2	Beteiligte Arbeitgeber am U2-Verfahren	190	23.4	Rentenversicherung	194
22.2.12.4	Maßgebendes Arbeitsentgelt	186	22.3.3	Begriff „Arbeitnehmer“	190	23.5	Arbeitslosenversicherung	194
22.2.12.5	Bezieher von Kurzarbeitergeld	187	22.3.4	Erstattungsfähige Aufwendungen	190	24	Beschäftigung in der Gleitzzone	195
22.2.12.6	Altersteilzeit	187	22.3.5	Erstattungssatz	191	24.1	Allgemeines	195
22.2.12.7	Auszubildende, Volontäre und Praktikanten	187	22.3.6	Aufbringung der Mittel	191	24.2	Versicherungsrecht	195
22.2.12.8	Nicht erstattungsfähige Aufwendungen	188	22.3.6.1	Umlagepflichtige Arbeitsentgelte	191	24.3	Regelmäßiges Arbeitsentgelt	195
22.2.12.9	Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung	188	22.3.6.2	Nachweis	191	24.4	Beitragsberechnung	197
22.2.12.10	Gleitzonenregelung	188	22.4	Zuständige Krankenkasse für das U1- und U2-Verfahren	191	24.4.1	Allgemeines	197
22.2.12.11	Berechnung der Umlage	188	22.5	Mitteilungspflichten	191	24.4.2	Beitragsberechnung für das Jahr 2016	197
22.2.12.12	Nachweis/Zahlung der Umlage	188				24.5	Mehrere Beschäftigungen	199
22.2.12.13	Erhebung der Umlage	188						

24.6	Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone	199	27	Künstlersozialabgabe	208	29	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung euBP	214
24.7	Ausnahmen	200	27.1	Was ist die Künstlersozialabgabe?	208	29.1	Rechtliche Grundlagen der Betriebsprüfung	214
24.8	Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags	200	27.2	Wer ist selbständiger Künstler bzw. Publizist?	208	29.2	Besteht eine Teilnahmeverpflichtung zur euBP?	214
25	Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge	201	27.3	Wann liegt eine regelmäßige Auftragsvergabe vor?	208	29.3	Ersetzt die euBP die Prüfung vor Ort?	215
25.1	Allgemeines	201	27.4	Wer ist abgabepflichtig?	209	29.4	Automatisierte Abrechnungsverfahren	215
25.2	Keine Beitragserstattung verjährter Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung	202	27.5	Welche Entgelte sind zu berücksichtigen?	210	29.4.1	Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen	215
26	Statusfeststellungsverfahren	204	27.6	Welche Entgelte sind aufzuzeichnen?	210	29.4.2	Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen	215
26.1	Beschäftigung	204	27.7	Höhe der Künstlersozialabgabe	210	29.4.3	Datensätze der Arbeitgeber	215
26.2	Abgrenzung des Beschäftigungsverhältnisses vom Dienst-/Werkvertrag	204	27.8	Wie erfolgt die Überprüfung der Unternehmen?	211	29.4.4	Was passiert mit den Daten der Arbeitgeber nach der Betriebsprüfung?	215
26.3	Optionales Anfrageverfahren	205	27.9	Welche Stellen sind mit der Prüfung der Künstlersozialabgabe betraut?	211	29.4.5	Ist eine monatliche oder andere regelmäßige Datenmeldung durch die Arbeitgeber vorgesehen?	215
26.3.1	Beginn der Versicherungspflicht und Eintritt der Beitragsfälligkeit	206	27.10	Umfang der Betriebsprüfung	211	30	Lohnsteuer-Außenprüfung	216
26.3.1.1	Anfrageverfahren innerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn	206	27.11	Mitwirkungspflichten des Unternehmens im Rahmen der Betriebsprüfung	212	30.1	Kontrolle des Lohnsteuerabzugs durch die Finanzbehörden	216
26.3.1.2	Anfrageverfahren außerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn	206	27.12	Prüfungsabschluss	212	30.2	Allgemeine Prüfungsgrundsätze	216
26.3.2	Pflichten des Auftraggebers	206	28	Unfallversicherung	213	30.3	Ablauf der Lohnsteuer-Außenprüfung	217
26.4	Obligatorisches Anfrageverfahren	206	28.1	Was wird geprüft?	213	30.3.1	Allgemeines	217
26.4.1	Verfahren	207	28.2	Wie ist der Prüfablauf?	213	30.3.2	Schriftliche Prüfungsanordnung	217
26.4.2	Eintritt der Versicherungspflicht	207	28.3	Welche Informationen werden für die Betriebsprüfung herangezogen?	213	30.3.3	Prüfungsort	217
26.4.3	Fehlende Mitwirkung	207	28.4	Was ist, wenn einem Unternehmen noch kein Veranlagungsbescheid vorliegt?	213			

30.3.4	Beginn der Lohnsteuer-Außenprüfung	217	31.1.4	Maßstab für die Zusammenballung von Einkünften	228	31.16	Abgabe von Warengutscheinen	242
30.3.5	Prüfungsumfang	218	31.1.5	Entlassungsabfindungen für geringfügig Beschäftigte	229	31.17	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	243
30.3.6	Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers	220	31.2	Aufmerksamkeiten	229	32	Lohnsteuer-Außenprüfung – Abschluss	245
30.3.7	Möglichkeit zum elektronischen Datenzugriff	221	31.3	Auslagenersatz	230	32.1	Schlussbesprechung	245
30.4	Zeitgleiche Prüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger	222	31.4	Auslösungen	230	32.2	Prüfungsbericht	245
30.5	Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG)	223	31.5	Beihilfen und Unterstützungen	230	32.3	Auswertung von Prüfungsfeststellungen	245
30.6	Einholung einer Lohnsteuer-Anrufungsauskunft nach § 42e EStG	223	31.6	Belegschaftsrabatte	231	32.4	Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit	246
30.6.1	Allgemeines	223	31.7	Betriebsveranstaltungen	232	33	Rechtsquellen	247
30.6.2	Zuständiges Finanzamt	224	31.8	Darlehen an Arbeitnehmer	233	Stichwörterverzeichnis	269	
30.6.3	Form und Inhalt der Anrufungsauskunft	224	31.9	Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	234	Impressum	274	
30.6.4	Bindungswirkung	224	31.10	Firmenwagen zur privaten Nutzung	234			
31	Prüfungsschwerpunkte	226	31.10.1	Geldwerter Vorteil für Privatnutzung	234			
31.1	Abfindungen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis	226	31.10.1.1	Geringfügige Beschäftigungen	237			
31.1.1	Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung von Abfindungen	226	31.11.1	Allgemeines	237			
31.1.2	Unschädlichkeit einer minimalen Teilauszahlung	227	31.11.2	Möglichkeiten der Besteuerung von geringfügig Beschäftigten	237			
31.1.3	Verschiebung der Fälligkeit der Auszahlung einer Entlassungsabfindung	228	31.11.3	Pauschalbesteuerung von kurzfristig Beschäftigten	238			
			31.12	Leistungen zur Gesundheitsförderung	239			
			31.13	Kindergartenzuschüsse	240			
			31.14	Reisekosten	240			
			31.15	Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte	242			

1 Prüfung bei den Arbeitgebern

1.1 Allgemeines

Nach § 28p Absatz 1 Satz 1 SGB IV führen die Rentenversicherungsträger die Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern in alleiniger Verantwortung auch für den Bereich der Unfallversicherung durch. Die Prüfung umfasst insbesondere die vom Arbeitgeber

- vorgenommene versicherungsrechtliche Beurteilung, insbesondere der Beschäftigungsverhältnisse (Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit),
- für die Beitragsberechnung vorgenommenen Beurteilungen des Arbeitsentgelts,
- vorgenommenen Berechnungen und zeitlichen Zuordnungen der Beiträge der zu führenden Entgeltunterlagen,
- abzugebenden Beitragsnachweise auf Vollständigkeit,
- für die Beitragsberechnung zur Unfallversicherung erforderlichen Angaben zum Arbeitsentgelt und zur Zuordnung des Arbeitsentgelts zu einer Tarifstelle,
- getroffenen Vorkehrungen in Bezug auf den Insolvenzschutz von Wertguthaben,

- abgegebenen Meldungen nach der DEÜV

- nach § 28f Absatz 1 SGB IV i.V.m. § 8 der Beitragsverfahrensordnung (BVV) zu führenden Entgeltmeldungen.

Beitragszahlungen sind auch die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie die Umlage für das Insolvenzgeld.

Für die Überprüfung der Zahlung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge ist im Regelfall die BKK sowie für die Prüfung der Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen die jeweilige Krankenkasse zuständig.

Die Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer bei Minijobs nach § 40a Absatz 2 EStG ist nicht Gegenstand der Betriebsprüfung. Soweit im Rahmen der Betriebsprüfung allerdings erkannt wird, dass die einheitliche Pauschsteuer nicht oder in unzutreffender Höhe gezahlt wurde, wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) entsprechend informiert.

1.2 Die eigentliche Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfungen sind mindestens alle vier Jahre durchzuführen. Der Arbeitgeber kann eine Prüfung in kürzeren Abständen verlangen. Der Prüfzeitraum, der sich im Regelfall im Hinblick auf die Sozialversicherung auf die vergangenen vier Kalenderjahre und im Hinblick auf die Unfallversicherung auf die vergangenen fünf Kalenderjahre erstrecken kann, geht grundsätzlich nicht über das Ende des vorangegangenen Kalenderjahres hinaus. Das laufende Kalenderjahr ist bei der Betriebsprüfung dennoch nicht grundsätzlich außer Acht zu lassen. Sind gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten oder ergeben sich Feststellungen, die in das laufende Jahr hineinreichen, ist der Betriebsprüfer verpflichtet, diesen Feststellungen auch über den Prüfzeitraum hinaus nachzugehen. Beitragsnachforderungen sind nicht auf den Prüfzeitraum zu beschränken. Entscheidend für die Beitragsnachforderungen ist ausschließlich die Tatsache, dass die Beitragsforderungen noch nicht verjährt sind.

1.2.1 Planung

Da sich die Prüfer der Rentenversicherung spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung anmelden müssen, sollte der Arbeitgeber den Ablauf einer in seinem Interesse möglichst „reibungs-

losen“ Betriebsprüfung sorgfältig planen. Dazu gehört auch, dass er den Terminvorschlag des Prüfers mit seinen eigenen Belangen in Übereinstimmung bringt, also insbesondere darauf achtet, ob in seinem Betrieb gerade Urlaubszeit, Werksferien oder andere wichtige innerbetriebliche Ereignisse anstehen. Auch die Krankheit des für die Entgeltabrechnung zuständigen Mitarbeiters kann einen Grund für den Arbeitgeber darstellen, den vom Prüfer gemachten Terminvorschlag abzuändern.

1.2.2 Ankündigung

Die Betriebsprüfung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch den Rentenversicherungsträger. Die Ankündigung sollte möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von diesen Fristen abgewichen werden. Sofern besondere Gründe eine Prüfung bei einem Arbeitgeber gerechtfertigt erscheinen lassen (z.B. Betriebsaufgabe, Insolvenz oder Verdacht auf illegale Beschäftigung), kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden.

Die Betriebsprüfung findet im Allgemeinen in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers statt, sie kann jedoch auch beim Steuerberater des Arbeitgebers oder in den Räumen des prüfenden Rentenversicherungsträgers stattfinden. Der Arbeitgeber hat bei der Betriebsprüfung unterstützend mitzuwirken. Hierzu gehören u.a. auch die kostenlose Bereitstellung eines zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raumes oder Arbeitsplatzes sowie der erforderlichen Hilfsmittel.

1.2.3 Mitwirkungs- pflichten des Arbeitgebers

Die Aufzeichnungen der Entgeltunterlagen und der Beitragsabrechnung müssen so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Entgeltabrechnung vermitteln können.

Der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen. Auf Verlangen sind Fälle, die manuell abgerechnet worden sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorzulegen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Für die Prüfung gilt verpflichtend, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen.

Der Arbeitgeber hat unverzüglich die bei der Prüfung festgestellten Mängel zu beheben und Vorkehrungen zu treffen, dass die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Dem Arbeitgeber kann dafür eine Frist gesetzt und darüber hinaus die Auflage erteilt werden, dem prüfenden Sozialversicherungsträger die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen nachzuweisen.

1.2.4 Ort der Prüfung

Die Rentenversicherungsträger prüfen beim Arbeitgeber, Steuerberater oder ähnlichen Stel-

len, ob sie den Verpflichtungen zur Sozialversicherung nachgekommen sind (§ 28 p Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

Prüfungen im Betrieb des Arbeitgebers finden während der üblichen Betriebszeiten statt. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die Prüfung in der Zeit dulden muss, in der er seinen Geschäftsbetrieb führt. Soweit durch die Betriebsprüfung Kosten entstehen, hat er diese allein zu tragen. Erstattungen der prüfenden Stellen sind nicht vorgesehen (§ 7 Absatz 2 BVV).

1.2.5 Ad-hoc-Prüfung

Die zuständige Krankenkasse und die Träger der Unfallversicherung unterrichten den Rentenversicherungsträger, wenn sie eine alsbaldige Prüfung für erforderlich halten. Gedacht ist hier in erster Linie an folgende Sachverhalte:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse oder vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.
- Anderweitige Betriebsschließung, es sei denn, sie ist saisonbedingt.
- Hinweise von den mit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit befassten Stellen (§ 2 Absatz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), insbesondere der Behörden der Zollverwaltung, der Staatsanwaltschaften und der Finanzbehörden, sofern es

sich nicht nur um geringfügige Meldeverstöße handelt.

- Beitragsnachweise fehlen trotz intensiver und gegenüber dem Rentenversicherungsträger dokumentierter Bemühungen seitens der Einzugsstelle für mehr als zwölf Monate.
- Vermutung von Beitrags hinterziehung in größerem Umfang, auch zur Unfallversicherung.
- Auffällige Lohnsummenschwankungen, die trotz intensiver und gegenüber dem Rentenversicherungsträger dokumentierter Bemühungen seitens des Unfallversicherungsträgers nicht aufgeklärt werden können.

Die Betriebsprüfdienste der Rentenversicherungsträger führen diese Betriebsprüfungen unverzüglich durch.

Die Prüfungen sollen werden spätestens einen Monat nach Eingang der Mitteilung der anderen Stelle eingeleitet werden. Prüfungen aus Anlass der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die Krankenkassen und Unfallversicherungsträger ihre Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen können.

1.2.6 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung

Hat der Rentenversicherungsträger ein Unternehmen geprüft, das Arbeitnehmer verleiht, und stellt sich im Rahmen der Einziehung der Forderung heraus, dass die Einzugsstelle den/die Entleiher hinsichtlich der Beitragsforderungen in Anspruch nehmen muss, trifft der Rentenversicherungsträger bei dem als Verleiher

tätigen Arbeitgeber die erforderlichen weitergehenden Feststellungen, die es den beteiligten Trägern ermöglichen, die Forderungen arbeitnehmerbezogen zu beziffern. Im Einzelfall kann eine Prüfung beim Entleiher erforderlich sein.

1.2.7 Prüfung bei Insolvenzereignissen

Bei Insolvenz eines Arbeitgebers haben die Einzugsstelle und der Rentenversicherungsträger über die ansonsten erforderlichen Tätigkeiten hinaus folgende Aufgaben zu erledigen:

- Die Einzugsstelle hat dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, seit welchem Monat Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen werden.
- Die Einzugsstelle teilt dem Rentenversicherungsträger – soweit bekannt – mit, wo sich die Entgeltunterlagen befinden, wer die Geschäfte leitet oder geleitet hat und wo sich diese Person befindet.
- Der Rentenversicherungsträger hat die Betriebsprüfung einzuleiten, sobald die Mitteilung einer Einzugsstelle oder eines Unfallversicherungsträgers vorliegt, dass
 - das Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
 - das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder
 - eine vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit vorliegt.
- Die Einzugsstelle übersendet dem Rentenversicherungsträger zusammen mit dem Prüfauftrag den

Beschluss über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Insolvenzordnung (InsO) (vgl. BGH-Urteil vom 18. Juli 2002 – IX ZR 195/01 –).

- Der Rentenversicherungsträger hat ab dem Monat, für den erstmals Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen wurden, der Einzugsstelle zumindest die erforderlichen Daten zeitnah mitzuteilen, damit diese die Forderungen erheben kann. Dies kann sich im Einvernehmen mit der Einzugsstelle z.B. darauf beschränken, Ablichtungen der Entgeltunterlagen aus dem einschlägigen Zeitraum zu übersenden.
- Der Rentenversicherungsträger hat das Meldeverfahren nach der DEÜV durchzuführen, sofern das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde.
- Die Einzugsstelle hat die rückständigen Beiträge einschließlich Säumniszuschläge zu ermitteln und zu fordern. Dies gilt sowohl für die Forderung gegenüber dem Arbeitgeber als auch in Bezug auf die Beiträge gegenüber der Agentur für Arbeit.

1.2.8 Prüfung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Gegenstand der Prüfung der Umlagen nach dem AAG sind die Umlagepflicht und das Beitragsverfahren. Bei der Prüfung gehen die Rentenversicherungsträger wie folgt vor:

1. Nacherhebungen von Umlagen nach dem AAG werden zugunsten der Krankenkassen

sen vorgenommen, die nach § 2 Absatz 1 AAG die Erstattung vorzunehmen hat. Dies ist die Krankenkasse,

2. bei der der Arbeitnehmer versichert ist, oder
3. sofern eine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht besteht, die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, oder
4. sofern sich eine Zuständigkeit nicht ergibt, die Krankenkasse, die der Arbeitgeber gewählt hat.

Eine Ausnahme gilt für alle geringfügig Beschäftigten. Für diesen Personenkreis ist die Minijob-Zentrale zuständig.

1.2.9 Prüfung der Umlage für das Insolvenzgeld

Für Entgeltabrechnungszeiträume seit dem 1. Januar 2009 wird die Insolvenzgeldumlage von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und arbeitstäglich an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften finden auch Anwendung auf die Insolvenzgeldumlage, sodass dieser Bereich ebenfalls Gegenstand einer Prüfung ist.

1.2.10 Prüfung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben

Durch die Rentenversicherungsträger erfolgt eine Überprüfung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV.

Zur Sicherung der Wertguthaben wurde der Insolvenzschutz verbessert. Hierzu müssen Arbeitgeber Wertguthaben grundsätzlich auf Dritte übertragen. Eine Rückführung auf den Arbeitgeber ist insoweit ausgeschlossen. In Betracht kommt insbesondere die Führung von Wertguthaben in einem Treuhandverhältnis, das die unmittelbare Übertragung des Wertguthabens in das Vermögen des Dritten und die Anlage des Wertguthabens auf einem offenen Treuhandkonto oder in anderer geeigneter Weise sicherstellt. Andere einem Treuhandverhältnis gleichwertige Sicherungsmittel, insbesondere Versicherungsmodelle oder schuldrechtliche Verpfändungs- oder Bürgschaftsmodelle mit ausreichender Sicherung gegen Kündigung, sind ebenfalls möglich. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen begründete Einstandspflichten (insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeiträge) sind als Insolvenzschutz ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer ist unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz zu informieren. Er kann den Arbeitgeber auffordern, seine Insolvenzschutzverpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Arbeitgeber dem nicht innerhalb von zwei Monaten nach, kann der Arbeitnehmer die Wertguthabenvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen und die Auszahlung und Verbeitragung des Wertguthabens im Rahmen eines Störfalls verlangen. Eine Beendigung, Auflösung oder Kündigung von Insolvenzschutzmaßnahmen ist nur möglich, wenn sie durch einen mindestens gleichwertigen Insolvenzschutz ersetzt werden.

Bei der Überprüfung des Insolvenzschutzes der Wertguthaben wird festgestellt, ob

- eine Insolvenzschutzregelung nicht getroffen worden ist,
- die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind,
- die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30 Prozent unterschreiten oder
- die Sicherungsmittel den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen.

1.3 Ausschluss von Mehrfachprüfungen

1.3.1 Allgemeines

Die Rentenversicherungsträger haben sich darüber abgestimmt, welche Arbeitgeber sie prüfen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die mit den Endziffern Prüfziffer 0 bis 4 lautet, die Regionalträger prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die Endprüfziffer 5 bis 9 lautet. Von der Prüfung werden Hauptbetriebe einschließlich aller angeführten Unterbetriebe erfasst. Die Betriebsnummern der Unterbetriebe sind nicht relevant.

1.3.2 Abrechnende Stellen

Für Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnungen durch einen Steuerberater, ein Rechenzentrum oder ähnliche Stellen durchgeführt werden und die die Prüfung bei diesen Stellen durchführen lassen, richtet sich die Prüfzuständigkeit grundsätzlich nach der Betriebsnummer dieser Stellen. Abweichend hiervon orientiert sich die Prüfzuständigkeit bei ad-hoc-Prüfungen an der

Betriebsnummer des Arbeitgebers. Das Gleiche gilt, wenn die Abrechnungsstelle keine eigene Betriebsnummer hat oder in Einzelfällen die Notwendigkeit besteht, Ermittlungen beim Arbeitgeber vorzunehmen.

1.4 Aufzeichnungspflichten und Entgeltunterlagen

Die Betriebsprüfer der Rentenversicherung sollen sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Entgeltabrechnung beim Arbeitgeber verschaffen können und feststellen, ob Personen sozialversicherungsfrei oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden bzw. ob die gezahlten Entgelte der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen.

An die Führung von Entgeltunterlagen hat der Gesetzgeber bestimmte Mindestanforderungen gestellt. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten bestehen aber Unterschiede zwischen dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Im Sozialversicherungsrecht müssen die Unterlagen hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihres Aufbaus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) und der Beitragsverfahrensverordnung – BVV – entsprechen.

Der Arbeitgeber hat in den Entgeltunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. Den Familien- und Vornamen und ggf. das betriebliche Ordnungsmerkmal,
2. das Geburtsdatum,
3. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europä-

schen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel,

4. die Anschrift,
5. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,
6. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,
7. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,
8. die Beschäftigungsart,
9. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,
10. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung; ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Einkommensteuerrecht nicht besteht,
11. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
 - 11.1 das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die anzuwendende Gefahrarttarifstelle und die jeweilige zeitliche Zuordnung,

12. den Unterschiedsbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,

13. den Beitragsgruppenschlüssel,

14. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,

15. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,

16. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 14 nicht enthalten sind,

17. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung,

18. gezahltes Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallende beitragspflichtige Einnahme.

Bestehen die Entgeltunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal, z.B. Personalnummer, zweifelsfrei zusammenzuführen. Die Angaben Nummer 10 bis 15 oder 18 sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum erforderlich. Die Beträge nach Nummer 11 und 12 sind für die Meldungen zu summieren. Berichtigungen zu den Angaben Nummer 10 bis 15 oder 18 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. Die Angaben zu 8, 9 und 14 können verschlüsselt werden.

Folgende Unterlagen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 9 und 17 erforderli-

- chen Angaben ersichtlich sind,
2. die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. die Daten der erstatteten Meldungen, die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung des Arbeitgebers haben,
 4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird, der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,
 5. die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Anwendung der Gleitzonenberechnung in der Rentenversicherung verzichtet wird, die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, dass die Gleitzone Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 276b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden soll,
 6. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes,
 7. die Erklärung des kurzfristig geringfügigen Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind,
 8. eine Kopie des Antrags nach § 7a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Deutschen Rentenversicherung Bund für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen sowie deren Bescheid nach § 7a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 9. den Bescheid der zuständigen Einzugsstelle über die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 28h Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 10. die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
 11. den Nachweis der Elterneigenschaft nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 12. die Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen,
 13. die Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes,
 14. die Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Beschäftigung wegen Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld unterbrochen wird,

15. die Erklärung des oder der Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes.

1.5 Lohnkonto

Das Lohnkonto ist die wichtigste Entgeltunterlage und wird vom Prüfer in Augenschein genommen. Es bietet dem Prüfer die einzige Möglichkeit, die persönlichen Daten jedes einzelnen Beschäftigten und die verdichtete Brutto-/Nettoabrechnung je Abrechnungszeitraum zusammenhängend und überschaubar nachzuvollziehen.

Die gesammelten Daten je Beschäftigten sind entweder als Jahreslohnkonto oder als zeitlich geordnete Sammlung von Lohn-/Gehaltsabrechnungen anzulegen.

1.6 Beitragsabrechnung

Damit dem Prüfer ermöglicht werden kann, die Vollständigkeit der Entgeltabrechnungen sowie die Eintragungen im Beitragsnachweis zu überprüfen, ist – getrennt nach zuständiger Krankenkasse (Einzugsstelle) – eine Beitragsabrechnung zu erstellen. Die Beitragsabrechnung muss alle Arbeitnehmer der betreffenden Krankenkasse beinhalten.

Der Arbeitgeber hat zur Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum ein Verzeichnis aller Beschäftigten in der Sortierfolge der Entgeltunterlagen mit den folgenden Angaben und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen und lesbar zur Verfügung zu stellen:

1 | Prüfung bei den Arbeitgebern

1. dem Familien- und Vornamen und ggf. dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,
3. das in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt,
4. dem Unterschiedsbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
5. dem Beitragsgruppenschlüssel,
6. den Sozialversicherungstagen,
7. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt,
8. dem gezahlten Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
9. den beitragspflichtigen Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen,
10. den Umlagesätzen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und das umlagepflichtige Arbeitsentgelt,
11. den Parametern zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.

Die Beträge für die Nummer 7 sind zu summieren und die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anzugeben. Die Beträge nach Nummer 6 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; aus den Einzelsummen

ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden.

Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders zu kennzeichnen.

Im Beitragsnachweis sind Beschäftigte mit den Angaben zum Familien- und Vornamen und ggf. dem betrieblichen Ordnungsmerkmal und dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gesondert zu erfassen, für die keine Beiträge oder Beiträge nach den Vorschriften der Gleitzone gezahlt werden. Sind Beitragsnachweise für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung gesondert zu erfolgen.

1.7 Umfang der Betriebsprüfung

1.7.1 Allgemeines

Aufgabe des Betriebsprüfers ist es, alle mit der Beurteilung der Versicherungspflicht oder -freiheit sowie mit der Nachprüfung der Beitragsberechnung einschließlich der Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz verbundenen Umlagen zu prüfen. Bereits seit 1995 sind die Arbeitgeber verpflichtet, auch die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden, insbesondere die Lohnsteuerhaftungsbescheide, vorzulegen. Gerade auf die Auswertung dieser Unterlagen wird der Prüfer besonderen Wert legen, da aus einer steuerrechtlichen Nachforderung meist auch eine sozialversicherungsrechtliche Beitragsnachforderung zu erwarten ist.

Die Prüfer erwarten bei diesen Prüfungen die Einhaltung aller Formvorschriften, d.h., der Arbeitgeber sollte alle Meldungen,

Verträge, Quittungen, Zeitaufzeichnungen und Bescheinigungen aller Art ordnungsgemäß vorliegen haben.

1.7.2 Prüfungsrelevante Sachverhalte

1.7.2.1 Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit

- Personen ohne Arbeitsentgelt, z.B. Auszubildende, Praktikanten,
- Überschreiten der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze, Überschreiten der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte (Mini-Jobs),
- Subunternehmer, Honorarkräfte,
- beschäftigte Rentner,
- Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersgrenze erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind,
- Beschäftigungen von Schülern, Studenten und Praktikanten,
- Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht befreit sind,
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften,
- Gesellschafter oder Mitunternehmer,
- Arbeitnehmer, die ins Ausland entsandt werden bzw. die im Rahmen einer ausländischen

dischen Beschäftigung im Inland beschäftigt sind,

- Beschäftigungsverhältnisse von Familienangehörigen,
- Mehrfachbeschäftigte,
- Beamte oder Ruhegehaltsempfänger,
- Beschäftigung von Heimarbeitern,
- Altersteilzeitbeschäftigte.

1.7.2.2 *Arbeitsentgelt, Berechnung und Zuordnung der Beiträge*

- Beurteilung der Entgelteigenschaft,
- Nettoentgelte,
- zeitversetzt gezahlte Arbeitsentgelte,
- Beiträge zu Direktversicherungen,
- Zukunftssicherungsleistungen,
- Entgeltkorrekturen,
- Mehrfachbeschäftigte,
- laufende Arbeitsentgelte, die während des Bezugs von Kranken-/Mutterschaftsgeld und während der Elternzeit geleistet werden,
- geldwerte Vorteile (z.B. Pkw-Nutzung, Rabattgewährung, Telefonnutzung, Fahrtkostenersatz, Reisekosten, sonstige pauschal versteuerte Bezüge),
- Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (einschließlich Märzklause),

■ einmalig gezahlte Arbeitsentgelte während beitragsfreier Zeiten,

- Sozialversicherungstage bei Teillohnzahlungszeiträumen,
- Beitragssätze,
- Beitragsbemessungsgrenzen,
- Beitragsgruppen,

■ Arbeitgeberanteil bei sogenannten Geringverdienern,

■ Beiträge bei Kurzarbeitergeld,

■ ggf. Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz,

■ ggf. Umlagebeträge (U1/U2),

■ Gleitzone Regelung.

1.7.2.3 *Entgeltunterlagen*

■ Wurden Entgeltunterlagen für jeden Beschäftigten erstellt?

■ Inhalt der Entgeltunterlagen, der Beitragsberechnung und des Beitragsnachweises,

■ Vollständigkeit der Entgeltunterlagen,

■ Dokumentation der Meldungen,

■ Mitgliedsbescheinigungen der Arbeitnehmer (wegen Ausübung des Krankenkassenwahlrechts),

■ Prüfmitteilungen der Vergangenheit.

■ Sind Aufbewahrungsfristen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht beachtet?

1.7.2.4 *Meldungen*

■ Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

1.7.2.5 *Beitragsentrichtung*

■ Ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag pünktlich zum Fälligkeitstag bezahlt?

■ Ist der Beitragsnachweis rechtzeitig eingereicht worden?

1.7.2.6 *Prüfungsablauf*

Dem Prüfer sind die Unterlagen aus dem Bereich der Entgeltabrechnung vorzulegen.

1.7.2.7 *Umlagen*

■ Sind die Umlagen zum AAG bzw. Insolvenzgeld richtig berechnet und zum richtigen Zeitpunkt abgeführt worden?

Dem Prüfer sind die Unterlagen aus dem Bereich der Entgeltabrechnung vorzulegen.

1.7.2.8 *Wertguthaben*

■ Entspricht die Absicherung von Wertguthaben aus einer flexiblen Arbeitszeitregelung den gesetzlichen Vorgaben?

1.7.3 *Prüfung im Bereich Unfallversicherung*

■ Ist Arbeitsentgelt richtig als beitragspflichtig zur Unfallversicherung beurteilt worden?

■ Erfolgt die Zuordnung von Arbeitsentgelt zu den veranlagten Gefahrtarifstellen?

1.8 Prüfungsabschluss ohne Berücksichtigung der Unfallversicherung

1.8.1 Verwaltungsakt

Die Rentenversicherungsträger erlassen im Rahmen der Prüfung die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide; sie umfassen auch die Umlagen nach dem AAG sowie die Umlage für das Insolvenzgeld.

In dem Beitragsbescheid bzw. der Prüfmitteilung sind neben den versicherungs- und beitragsrechtlichen Feststellungen auch alle melderelevanten Sachverhalte vom Rentenversicherungsträger darzustellen. Der Arbeitgeber ist unter Angabe der konkreten Meldedaten (Meldegrund, Meldezeitraum, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, beitragspflichtiges Entgelt etc.) zur Abgabe bzw. zur Korrektur der Meldungen aufzufordern. Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung soll dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung zugehen (vgl. § 7 BVV).

Die Rentenversicherungsträger sind in den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aktiv legitimiert (vgl. BSG-Urteil vom 30. Oktober 2002 – B 1 KR 19/01 R – USK 2002-37). Soweit die Rentenversicherungsträger Verwaltungsakte der Einzugsstellen abändern, finden die §§ 44 ff. SGB X Anwendung. Dadurch ist das Vertrauen des Arbeitgebers in die Entscheidungen der Einzugsstellen gewährleistet. Die Frage, ob es sich bei der Entscheidung der Einzugsstellen um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 31 SGB X zu beurteilen. Danach ist

jede Einzelfallentscheidung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ein Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt kann schriftlich oder mündlich oder auf andere Art und Weise erlassen worden sein (§ 33 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Die Tatsache, dass ein Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, ist für die Anwendung der §§ 44 ff. SGB X ohne Bedeutung. Die Annahme von Beiträgen nur aufgrund einer Anmeldung des Arbeitgebers ist allein kein Verwaltungsakt. In diesen Fällen gelten die §§ 44 ff. SGB X nicht. Die Entscheidung einer Einzugsstelle über das Nichtvorliegen von Versicherungspflicht ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Sinne von § 45 Absatz 3 Satz 1 SGB X.

Vor der Abänderung eines schriftlichen Verwaltungsaktes der Einzugsstelle hat der Rentenversicherungsträger diese zu konsultieren. Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung werden im Rahmen der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs geklärt.

Forderungen werden vom Rentenversicherungsträger im Sinne der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nummer 2.6 zu § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nicht erhoben, wenn die Gesamtforderung sieben EUR unterschreitet.

1.8.2 Zahlungsfrist

Bei Erteilung eines Beitragsbescheides setzt der Rentenversicherungsträger eine Frist zur Begleichung der Beitragsforderungen. Die nachberechneten Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Datum des Bescheides folgt, an die Einzugsstelle

zu zahlen (Ausnahme: fehlende Insolvenzschutzregelungen für Wertguthaben nach § 7e Absatz 6 SGB IV).

Die zuständige Einzugsstelle hat die Einhaltung der Frist zu überwachen und ggf. Säumniszuschläge zu erheben. Ein Widerspruch des Arbeitgebers hat hinsichtlich der Zahlung der Beiträge – außer bei Statusentscheidungen im Sinne des § 7a Absatz 7 Satz 1 SGB IV – keine aufschiebende Wirkung.

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Rentenversicherungsträger die sofortige Vollziehung gemäß § 86a Absatz 3 Satz 1 SGG ganz oder teilweise aussetzt. Ein solcher Antrag sollte unverzüglich beim die Prüfung durchführenden Rentenversicherungsträger gestellt werden.

1.8.3 Zu Unrecht gezahlte Beiträge

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden im Rahmen des Erlasses eines Verwaltungsaktes grundsätzlich nicht erstattet oder mit Forderungen verrechnet, da den Prüfern der Rentenversicherungsträger nicht bekannt ist, ob die Arbeitnehmer Leistungen aus einem Zweig der Sozialversicherung erhalten haben. Die Beiträge sind auf Antrag grundsätzlich von den Einzugsstellen zu erstatten. Dabei füllen die Prüfer der Rentenversicherungsträger den Erstattungsantrag grundsätzlich nicht aus.

In den Fällen, in denen eine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht erfolgt (z.B. bei der Anwendung falscher Beitragssätze), werden anlässlich der Betriebsprüfung Beiträge erstattet. Dies gilt auch in den Fällen, in denen einem Widerspruch oder einer Klage abgeholfen oder ein rechtskräftiger Be-

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK
oder nutzen Sie den folgenden Bestellschein
oder bestellen Sie per Internet unter
<http://www.mbo-verlag.com/produkte/bkk-extra-themenhefte/>.



Impressum:

Herausgeber:
BKK Dachverband e. V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin

Alle Rechte vorbehalten

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

Kontakt zum Herausgeber:
E-Mail: betriebservice@bkk-dv.de

Verantwortlicher Redakteur:
Stefan Allary

Diese BKK Extra-Ausgabe ersetzt alle vorangegangenen BKK Extra zu diesem Thema. Alle Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Zwischenzeitliche Rechtsänderungen können nicht ausgeschlossen werden. Auch können nicht alle Tatbestände berücksichtigt werden.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bestellung der Zeitschrift/Verlag:
MBO Verlag GmbH
Achtermannstraße 19, 48143 Münster
Telefon: 02 51 / 84 93 82 - 0
Telefax: 02 51 / 84 93 82 - 29
E-Mail: service@mbo-verlag.com

Bestellung per Fax an 025 1/84 93 82-29

MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

Absender

Firma/Name

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner(-in)

Tel.-Nr.

E-Mail

Datum, Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten
Stand der Preisinformationen: 1. Oktober 2016

Wir bestellen:

Exemplare	BKKExtra	Rechtsstand	Einzelpreis
	1 Entgeltfortzahlung	01.03.2016	25,66 EUR
	2 Einmalzahlungen/Sonderzuwendungen	01.05.2014	21,77 EUR
	3 Beschäftigung und Versicherung	01.09.2014	25,66 EUR
	4 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	01.05.2016	25,66 EUR
	5 Studenten, Praktikanten und Schüler	01.09.2015	25,66 EUR
	6 Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit	01.03.2015	23,07 EUR
	7 Kurzarbeitergeld	01.01.2015	19,57 EUR
	8 Mini-Jobs	01.01.2015	37,32 EUR
	9 Reisekosten/Fahrtkosten	01.07.2016	19,57 EUR
	10 Entsendung	gepl. Neuauflage 12/2016	Preis auf Anfrage
	11 Beitragszuschüsse für Beschäftigte	01.01.2014	14,39 EUR
	12 Arbeitsentgelt/Arbeitslohn von A-Z	01.01.2016	17,24 EUR
	13 Betriebsprüfung	01.09.2016	32,79 EUR
	14 Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte	01.01.2015	25,66 EUR
	15 Rentnerbeschäftigung	01.07.2015	23,07 EUR
	16 Betriebliche Altersversorgung	01.07.2014	37,32 EUR
	17 Flexible Arbeitszeitregelungen	01.01.2013	19,57 EUR
	18 Altersteilzeitarbeit	01.11.2015	19,57 EUR
	19 Melde- und Beitragsverfahren der Zahlstellen	01.01.2016	17,24 EUR
	20 Auszubildende einstellen und betreuen	01.03.2014	23,07 EUR
	Leitfaden zum Versicherungs- und Beitragsrecht 2017	gepl. Neuauflage 12/2016	Preis auf Anfrage